

Herstellererklärung

Hiermit erklären wir, Getriebebau Nord GmbH & Co. KG,
dass die Frequenzumrichter mit ihren Optionen und Zubehörteilen der Baureihen

SK 200E und SK 500E

der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen (vorher 2002/95/EG). Die Grenzwerte der im Anhang II aufgelisteten Stoffe (siehe Anlage) werden eingehalten.

Die oben genannten Produkte fallen auch weiterhin nicht unter die Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (vorher 2002/96/EG).

Die in der Richtlinie 2011/65/EU beschriebene CE-Kennzeichnungspflicht besteht noch nicht für Produkte, die bisher von der Richtlinie 2002/95/EG ausgenommen waren.

Hierzu zählen unter anderem auch die Frequenzumrichter. Für diese Produkte gilt eine Übergangsfrist bis zum 22. Juli 2019 (siehe Anlage, Artikel 2 (2)).

Viele Produkte und Anlagen, in denen Frequenzumrichter zum Einsatz kommen, bleiben auch weiterhin von der RoHS-Richtlinie ausgenommen (siehe Anlage, Artikel 2 (4d)).

Getriebebau NORD führt zurzeit die zusätzlich notwendig gewordenen Dokumentationen und Fertigungsprüfverfahren ein, um zukünftig die CE-Konformitätserklärungen der Produkte mit der neuen RoHS-Richtlinie zu ergänzen.

Bargteheide, den 25.01.2013



i.V. F. Wiedemann
Bereichsleiter Frequenzumrichter

Anlage zur Herstellererklärung Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für Elektro- und Elektronikgeräte, die in die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 4 Absatz 4 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG fielen, den Anforderungen dieser Richtlinie jedoch nicht entsprechen würden, dennoch bis zum 22. Juli 2019 auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

(3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über Sicherheit und Gesundheit sowie über Chemikalien, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, sowie der Anforderungen der spezifischen Rechtsvorschriften der Union für die Abfallbewirtschaftung.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für:

a) Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschließlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke;

b) Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum;

c) Geräte, die speziell als Teil eines anderen, von dieser Richtlinie ausgenommenen oder nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konzipiert sind und als ein solches Teil installiert werden sollen, die ihre Funktion nur als Teil dieses Geräts erfüllen können und die nur durch gleiche, speziell konzipierte Geräte ersetzt werden können;

d) ortsfeste industrielle Großwerkzeuge;

e) ortsfeste Großanlagen;

f) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind;

g) bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden;

h) aktive implantierbare medizinische Geräte;

i) Photovoltaikmodule, die in einem System verwendet werden sollen, das zum ständigen Betrieb an einem bestimmten Ort zur Energieerzeugung aus Sonnenlicht für öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurde;

j) Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden.

ANHANG I

Von dieser Richtlinie erfasste Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten

1. Haushaltsgroßgeräte

2. Haushaltskleingeräte

3. IT- und Telekommunikationsgeräte

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

5. Beleuchtungskörper

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

8. Medizinische Geräte

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie

10. Automatische Ausgabegeräte

11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind.

ANHANG II

Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent

Blei (0,1 %) , Quecksilber (0,1 %) , Cadmium (0,01 %) , Sechswertiges Chrom (0,1 %) , Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %) ,

Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)